



<b>Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt</b> _____	<b>2</b>
<b>Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen</b> _____	<b>5</b>
<b>Qualifikation für juristische Prozessbegleitung</b> _____	<b>7</b>
<b>Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt</b> _____	<b>9</b>

# **Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt**

Die folgenden Standards für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingrichtet im Mai 2001 im Familienministerium) und
- den Rückmeldungen von bundesweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Standards sind die derzeit aktuelle Version (Mai 2010), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

## **Prämisse**

**Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.**

## **Voraussetzung**

**Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.**

## **Prozessbegleitung**

Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und deren Bezugspersonen. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige, dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das PflEGschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist. Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen (Etwaige Datenschutzprobleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation bzw. der HelferInnenkonferenzen müssen noch näher beleuchtet und u.U. vereinzelte Ausnahmeregelungen überlegt werden). Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung - letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung - sowie die Arbeit mit dem Bezugssystem werden derzeit durch das BMJ finanziert.

## **Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**

Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen und deren Bezugssystem auf die Anzeige, die Begleitung zur Polizei, die

Vorbereitung auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung zur Hauptverhandlung.

Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung, insbesondere auch die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren). Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der/dem psychosozialen ProzessbegleiterIn.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren ProzessbegleiterInnen zuständig. Alle anderen in die Opferhilfe<sup>1</sup> involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von Prozessbegleitung informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, Recht- und HaftschutzrichterInnen).

### **Bezugssystem stärken**

Bei der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und den daraus folgenden Prozessen befinden sich nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch ihr Bezugssystem in einer Krise. Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und diese auch anzunehmen.

Für die Einhaltung dieses Standards und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind in erster Linie Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren ProzessbegleiterInnen zuständig.

### **Institutionelle Eingebundenheit**

Die Eingebundenheit von psychosozialen ProzessbegleiterInnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen stellt eine wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit dar. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen und für die Betreuung der Bezugspersonen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

### **Die Installierung von "Runden Tischen" mit ExpertInnen**

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Kinderschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige

---

<sup>1</sup> Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst z.B. Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), der Jugendwohlfahrt, die Unterstützung der Opfer durch (Familien)Beratungsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. - wenn nötig - Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, z.B. im Rahmen des VOG.

ExpertInnentreffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und Handhabung von Opferrechten beizutragen sowie Verfahren für eine „kinderschonende Behandlung“ im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen rückübermittelt.

Erlass vom Bundesministerium für Justiz, 13.1.2009:

„Das Bundesministerium für Justiz ersucht daher die Präsidentinnen und Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz, in regelmäßigen Abständen, zumindest aber einmal jährlich, im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften derartige „Runde Tische Prozessbegleitung“ einzuberufen und zu leiten.

Für die Teilnahme vorzusehen sind jedenfalls in Strafsachen tätige Richter/innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vertreter/innen der im Sprengel gelegenen Opferhilfeeinrichtungen, mit denen Verträge über die Gewährung von Prozessbegleitung im Sinne des § 66 StPO bestehen, Vertreter/innen der örtlichen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als juristische Prozessbegleiter tätig sind sowie Vertreter/innen der lokalen Polizeibehörden, der Jugendämter und der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Gegen die Einbeziehung von Vertreter/innen weiterer Berufsgruppen, etwa aus dem Bereich der Sachverständigen, besteht kein Einwand. [...]

Über die Durchführung der ‚Runden Tische Prozessbegleitung‘ ist dem Bundesministerium für Justiz jeweils unter Vorlage der Tagesordnung und des Resuméeprotokolles binnen acht Wochen zu berichten.“

### **Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie**

Die Aufarbeitung des Missbrauchs bzw. die Psychotherapie ist für Kinder und Jugendliche meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme möglich - davor stehen für die Betroffenen das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer/m niedergelassenen Psychotherapeuten/in und ist nicht Bestandteil der Prozessbegleitung.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren ProzessbegleiterInnen. (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

### **Öffentlicher Beratungsraum**

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern ist eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind Beratungsstellen, die Prozessbegleitung anbieten, und deren ProzessbegleiterInnen und öffentliche Stellen (indem z.B. ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird).

# **Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt**

Das folgende Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingrichtet im Mai 2001 im Familienministerium) und
- den Rückmeldungen von bundesweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Das vorliegende Anforderungsprofil ist die derzeit aktuelle Version (Mai 2010), es wird jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

## **Psychosoziale Grundausbildung**

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik oder eine wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Ausbildung.

## **Beratungskompetenz**

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen Bereich sind Voraussetzung. Hinzu kommt, dass ProzessbegleiterInnen über ausreichendes Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung und über juristische Verfahrensabläufe verfügen müssen.

## **Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche denken, erleben und handeln anders als Erwachsene, deswegen sind einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendig.

## **Vernetzungskompetenz**

Da die Tätigkeiten der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar. Zudem sollen ProzessbegleiterInnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

## **Grundkenntnisse juristischer Inhalte und Sichtweisen**

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der

Vermittlung strafrechtlicher Vorgänge und Zusammenhänge. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

### **Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft**

Um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der Prozessbegleitung und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenheit, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist und darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

### **Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität**

Wenn sexuelle Gewalt oder Misshandlung öffentlich wird, entsteht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, die flexible Lösungsmöglichkeiten benötigen.

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

### **Freie Ressourceneinteilung**

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (z.B. Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen.

In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, d.h. es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen. Prozessbegleitung muss personelle Kontinuität in der Betreuung sicherstellen können.

### **Kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufende Supervision**

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren. Als Nachweis gilt die Teilnahme an den vom Familienministerium in Auftrag gegebenen Seminaren oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen, die sich an den Standards orientieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

Einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, Familienministerium, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

# **Qualifikation für juristische ProzessbegleiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

## **Präambel**

**Oberstes Ziel der juristischen ebenso wie der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer (sexueller) Gewalt ist die Schonung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Gericht.**

**Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation zu den RechtsanwältInnen entwickelt.**

## **Grundwissen über Entwicklungspsychologie und Gewaltdynamik**

Qualifizierte juristische Prozessbegleitung erfordert entwicklungspsychologisches Grundwissen, um beispielsweise Gutachten nachvollziehen, Fragen der Verteidigung adäquat beantworten sowie entwicklungspsychologische Fakten ins Plädoyer einfließen lassen zu können.

Weiters sind ein Grundwissen über Formen und Auswirkungen von sexueller/physischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ein Grundverständnis für die dabei spezifischen Lebenszusammenhänge, für die Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit und Gewaltstrukturen, sowie ein Grundwissen über Täterprofile und Täterverhalten erforderlich.

## **Erfahrung in rechtsanwaltlicher Vertretung von Opfern von Gewalt sowie sexuellem Missbrauch**

Voraussetzung für qualifizierte juristische Prozessbegleitung ist Erfahrung und Praxis in der Beratung und Vertretung von Opfern von Gewalt sowie sexuellem Missbrauch im Rahmen rechtsanwaltlicher Tätigkeit. Dazu zählt nicht nur die Vertretung im Rahmen eines Strafprozesses, sondern auch in sämtlichen anderen Gerichtsverfahren (z.B. Scheidungs-, Obsorge-, Unterhalts-, Schadenersatzverfahren) sowie die Vertretung gegenüber Behörden.

## **Kooperation und Erfahrungsaustausch**

Qualifizierte Prozessbegleitung setzt auf Fallebene eine enge Zusammenarbeit zwischen juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung voraus, um im Umgang mit den KlientInnen eine schonungsvolle Behandlung sicher zu stellen. Prozessuale Rechte sind im Hinblick auf dieses Ziel maximal zu nutzen.

Es bedarf auch eines kontinuierlichen, fallunabhängigen Erfahrungsaustausches zwischen den RechtsanwältInnen, den StaatsanwältInnen, den Sachverständigen und RichterInnen, um die spezifische Problematik zu reflektieren sowie juristisch weiter zu entwickeln. Das erfordert auch fallübergreifend den Austausch mit befassen Einrichtungen, z.B. durch Teilnahme an Kooperationsforen, "Runden Tischen" o.ä. .

## **Aus- und Weiterbildung**

Juristische Prozessbegleitung wird von RechtsanwältInnen durchgeführt. Schulungen sollten in Zusammenarbeit mit den Prozessbegleitungseinrichtungen von der Akademie des österreichischen Rechtsanwaltsbundes angeboten bzw. organisiert werden, wobei auch andere

Arten von Schulungen (z.B. die vom Familienministerium finanzierten Fortbildungen und Seminare) bzw. andere Arten der Qualifikation (z.B. jahrelange Zusammenarbeit mit Opferhilfeeinrichtungen) anerkannt werden können. Zusätzlich ist eine kontinuierliche Fortbildung erforderlich.

RechtsanwältInnen sind dafür verantwortlich, dass nur jene KonzipientInnen zur Prozessbegleitung eingesetzt werden, die eine entsprechende Schulung erhalten haben, wobei die Kontinuität der Vertretung durch ein und dieselbe Person wünschenswert ist.



# **Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt**

Die folgenden Empfehlungen für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts "Psychologische und juristische Prozessbegleitung", in Wien (1998 - 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und "Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen" (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe "Implementierung von Prozessbegleitung" (eingrichtet im Mai 2001 im Familienministerium) und
- den Rückmeldungen von bundesweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Empfehlungen sind die derzeit aktuelle Version (Mai 2010), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

## **Voraussetzungen**

**Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards der Prozessbegleitung, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.**

## **Ausweitung der Prozessbegleitung**

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zu allfälligen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen und der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – belastend ist, und dass sich aufgrund sexuellen Missbrauchs und Misshandlungen die familiären Strukturen ändern bzw. auflösen, wäre aus Sicht der IMAG die Ausweitung von Prozessbegleitung wünschenswert. Eine duale Unterstützung ohne betragsmäßige Begrenzung der Prozessbegleitungskosten sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden, sondern auch für Zivilverfahren, deren Gegenstand im sachlichen Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Straftat steht.

## **Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen**

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) ProzessbegleiterInnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der BegleiterInnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen („Runde Tische“) ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen ist auch ein überregionales Forum für alle österreichischen ProzessbegleiterInnen notwendig, das etwa zweimal jährlich tagen soll.

Fallweise gemeinsame Treffen von ProzessbegleiterInnen aus dem Frauen- und Kinderbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums Prozessbegleitung übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (z.B. eine Kinderschutzeinrichtung, die Kinder- und Jugendanwaltschaft) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine/n KoordinatorIn, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende ModeratorIn zu empfehlen.